

# Buchbesprechungen

*Dietmar Kurzeja, Jugendkriminalität und Verwahrlosung, Gießen 1973 (edition 2000), 270 S., 8,50 DM*

Es erleichtert die Arbeit des Rezensenten, schützt ihn vor unberechtigter Kritik, wenn Verlage und Autoren den Maßstab, an dem ihre Produkte gemessen werden können, selbst vorgeben.

Laut Selbstdarstellung des Projekts »edition 2000« wendet sich dieser Verlag an Autoren – und an Leser als potentielle Autoren –, die sich sowohl einer gesellschaftsverändernden Praxis als auch einer, dieser Praxis dienenden Theoriebildung auf »materialistisch-historischer Grundlage« verpflichtet wissen (S. 1). Verlag wie Autor beanspruchen, mit »Jugendkriminalität und Verwahrlosung« eine historisch-materialistische Kritik bürgerlicher Kriminalitätstheorien vorzulegen, die kulminiert in der Skizzierung eines marxistischen Ansatzes zur Erklärung von Jugendkriminalität und schließlich zu praxisrelevanten Schlußfolgerungen kommt.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: gemessen an diesem Anspruch ist die Veröffentlichung Kurzeja's Arbeit ein höchst ärgerliches Ereignis.

Das Buch hat – abgesehen vom Umfang – den typischen Charakter einer Diplomarbeit. Fast 230 von 260 Seiten dienen der begriffslosen »kritischen Bestandsaufnahme«, bevor der Autor auf weniger als 40 Seiten seinen »Versuch einer Neubestimmung« und der Darstellung von »Perspektiven« entwickelt. Kurzeja's Ausgangsthese: »Meine praktischen Erfahrungen, meine Erfahrungen mit den angeschriebenen Behörden (die eine Fragebogenuntersuchung durch Kooperationsunwilligkeit verhindert haben – F. W.), sowie das zur Er-

stellung der Fragebögen betriebene intensive Literaturstudium, verstärkten meine These, daß es sich bei der Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität um ein gesellschaftliches Problem handelt, das seine Ursachen in der sozio-ökonomischen Struktur unserer kapitalistischen Gesellschaftsordnung hat« (S. 14). Hätte der Autor sein »intensives Literaturstudium« nicht beschränkt auf Schriften bürgerlicher Kriminologen sondern erweitert um die Werke von Marx und Engels, deren politische Position er ja konsequent teilt, so wäre er darauf gestoßen, daß seine These bereits in Engels »Lage der arbeitenden Klasse in England« formuliert ist. Es rächt sich in Kurzeja's ganzer Schrift eine Rezeption der Klassiker des Marxismus, die ihren Ausgangs- und Endpunkt gefunden hat im Sachwortindex, Stichwort: Kriminalität und Verbrechen, es rächt sich wohl auch das Soziologie-Studium in Köln. Der Beitrag von Marx und Engels zu einer historisch-materialistischen Analyse von Kriminalität besteht nicht in einzelnen Aussagen über diese soziale Erscheinung sondern in der Entwicklung des historischen Materialismus als allgemeine Gesellschaftstheorie oder Soziologie. In Unkenntnis dieser Gesellschaftstheorie kann der Autor bürgerliche Kriminologie nur von seiner antikapitalistischen politischen Position aus kritisieren, bleibt mithin an der Kritik einzelner Aussagen hängen, ohne die hinter diesen Ergebnissen kriminologischer Forschung stehenden theoretischen Konzepte als notwendige Konsequenz falschen Bewußtseins auf Grundlage einer bestimmten Klassenlage kritisieren zu können. Die politische Position ist nicht verbunden mit dem wissenschaftlichen Sozialismus als theoretischer Grundlage.

Dies führt dazu, daß der Autor bürgerlicher Kriminologie aufsitzt, wo diese sich kritisch geriert. Einige exemplarische Beispiele:

Gleich zu Beginn der Arbeit wird der relativistische Kriminalitäts- oder Delinquenzbegriff der Labeling-Theoretiker übernommen. In Anschluß an Sutherlands moralisierende Kritik an der weitgehenden Nichtkriminalisierung von White-collar-Vergehen bestimmt Kurzeja Delinquenz als »Verhaltenszustände, die von der jeweiligen Gesellschaft als sozial disfunktional, d. h. als von ihren Normen abweichend gewertet werden. Dissozialität ist also nicht eine Qualität der Handlung, die eine Person begeht, sondern eher die Anwendung von Regeln und Sanktionen gegenüber einem Missetäter durch andere.« (S. 35, im Anschluß an H. Tiersch). Das materialische Substrat proletarischer Jugendkriminalität, um die es dem Autor in erster Linie geht, die Unfähigkeit und/oder Unwilligkeit der Anpassung an die Produktions- und Reproduktionsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft verschwindet hinter der Bestimmung von Kriminalität als Ergebnis von Bewußtseinsleistungen, d. h. von Bewertungen und deren Durchsetzung qua Sanktionen. Ansonsten fehlt im Literaturbericht der derzeit in der kriminologischen Diskussion dominierende Labeling-Ansatz völlig, so daß der Autor auch über diesen Umweg nicht auf den Zusammenhang von Rechtsform, Klassenrecht und proletarischer Kriminalität in der Entwicklung des eigenen Ansatzes kommt. Die Arbeit zeigt die traditionelle Begrenzung auf Verhaltensätiologie.

Die Kritik an Mertons Anomie-Theorie reduziert sich – wie bei T. Moser – darauf, daß sie radikal antipsychologisch sei und keine klare Antwort darauf geben kann, »warum nicht alle Angehörige (der Unterschicht-F. W.) dissozial agieren« (S. 214), daß sie in »einigen Punkten zu undifferenziert« sei.

Seine Auseinandersetzung mit der Wohlstandskriminalitätsthese setzt daran, daß nicht nachgewiesen sei »was am Wohlstand kriminogen wirkt« (S. 86). Er akzeptiert also eine These, der doch durch die polit-ökonomische Ableitung von absoluter und relativer Verelendung und der marxistischen Ableitung des historisch-ge-

sellschaftlichen Charakters der Bedürfnisstruktur das Wasser abzugraben wäre. Sein eigener »Versuch einer Erklärung der Ursachen der Dissozialität Jugendlicher« (S. 225 ff.) reduziert sich auf die Referierung einiger Ergebnisse schichtenspezifischer Sozialisationsforschung, ohne daß der Stellenwert dieser Vermittlungsebene im Zusammenhang von Gesellschaftsstruktur und individuellem Verhalten im Kontext historisch-materialistischer Rekonstruktion der Ursachen von Kriminalität im Kapitalismus bestimmt wäre.

Kurzeja's Ideologie-Kritik schließlich bewegt sich auf dem Niveau der Priesterbetrugs-Theorien der Aufklärung. »Warum verwendet man den Begriff Schicht und nicht den der Klasse, welcher die objektiv-ökonomische und soziale Struktur der Gesellschaft wiedergibt? Dafür kann es nur eine Ursache geben: Man will verschleiern, daß die bürgerliche Gesellschaft durch Klassengegensätze charakterisiert ist.« (S. 224)

Zusammenfassend: Gemessen am Anspruch ist nicht mehr als eine Fleißarbeit herausgekommen, die versetzt ist mit Marx-, Engels-, Lenin- und Mao Tse-Tung-Zitaten, welche auf Evidenz-Ebene propagandistischen Wert haben mögen, jedoch vom Autor nicht inhaltlich abgeleitet sind und so zu Phrasen herabgewirtschaftet werden. Die Kritik an der bürgerlichen Kriminologie bleibt auf der Ebene eklektizistischer Evidenz-Argumentation hängen. Ergänzt wird dieses Unvermögen durch die Ignoranz gegenüber allen im Rahmen der Studenten- und Sozialarbeiterbewegung unternommenen Versuchen gesellschaftsverändernder Praxis im »Randgruppenbereich« und deren theoretischer Aufarbeitung, die sich seit spätestens Frühjahr 1971 in einer überschaubaren Reihe von Veröffentlichungen niedergeschlagen hat.

Daß der »Kampf in den Köpfen mit dem Kampf auf der Straße«, den in Einklang zu bringen sich die »edition 2000« als Aufgabe gestellt hat (S. 1), bereits seit einiger Zeit auch auf diesem Gebiet versucht wird und zu ersten bescheidenen Ergebnissen, an die anzuknüpfen wäre, geführt hat, haben Verlag und Autor in ihrem Bemühen um »unkonventionelle Methoden der Buchproduktion« und dem Kampf gegen »das in der Tendenz zensurhafte Anbieten von fraktionell ausge-

suchten und für gut befundenen Titeln vieler linker Gruppen und Verlagsprojekte« (S. 1) offenbar aus den Augen verloren. Dem Autor wie den Genossen, die sich heute nach Überwindung der Randgruppenstrategie nur noch aus berufsspezifischen Gründen (als Sozialarbeiter, Lehrer, Juristen) mit den Entstehungsbedingungen von Kriminalität und Verwahrlosung im Proletariat beschäftigen, hätte der Verlag mehr gedient, wenn er sich in diesem Fall zu einer Zensur entschlossen, d. h. Kurzeja's Arbeit in dieser Form nicht verlegt hätte.

*Falco Werkentin*

*Roland Meister, Das Rechtsstaatsproblem in der westdeutschen Gegenwart – Funktion und Wandel der bürgerlichen Rechtsstaatsideologie in Deutschland und der Weg zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat in der Bundesrepublik, Staatsverlag der DDR, Berlin (Ost) 1966, 16,- DM*

Die Habilitationsschrift von Meister ist wegen der Kritik an der Staats- und Verfassungstheorie der BRD unter den Bedingungen des sog. staatsmonopolistischen Kapitalismus und für die Frage nach dem Wesen einer sozialistischen Rechtstheorie<sup>1</sup> im Rahmen einer politischen Verfassung des Sozialismus von Bedeutung. Gleichzeitig spiegelt die Arbeit den Zwiespalt kritischer Rechtswissenschaft in der DDR wider: Kritik des bürgerlichen Rechts bei gleichzeitiger Legitimation des eigenen sozialistischen Rechts sein zu müssen.

Meister gilt als profunder Kenner des westdeutschen Staats- und Verfassungsrechts. Bis 1968 war er Professor an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«. Heute lehrt er an der Universität Jena. Die Schrift geht auf seine wissenschaftliche Mitarbeit bei der Vertretung im KPD-Prozeß zurück. Meister gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Rechtsstaatslehre in Deutschland bis zum Nationalsozialismus

(S. 9–81). Im Vordergrund steht ein ideengeschichtlicher Ansatz. So bestimmt Meister schon den Ausgangspunkt mit der Rezeption der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 durch Kant (S. 15 ff.). Eine Auseinandersetzung mit Hegel fehlt. Ausführlich stellt Meister den liberalen Gesetzesbegriff (S. 19 ff.) und seine Konkretisierung im wilhelminischen Preußen (S. 31 ff.) dar. Meister beschreibt die Entwicklung vom Konstitutionalismus zum (Gesetzes-)Positivismus, indem er die jeweiligen Positionen der Staatstheoretiker (Stahl, Gneist, Stein) aus ihrer klassenmäßigen Stellung herleitet, ohne daß die ökonomischen Interessen, deren Ausdruck sie sind, näher untersucht werden. Auch in der personalisierten Auseinandersetzung mit sozialistischen, reformistischen und revisionistischen Strömungen (S. 49 ff.) zeigt sich Meisters Tendenz, dem Problem der Vermittlung von ökonomischer Basis und juristisch-politischem Überbau auszuweichen. Der Rekurs auf die »proletarische Idee vom Rechtsstaat« (S. 45) und »progressive bürgerliche Kritiker« (Luden, S. 21 f.; Heller, S. 75 f.) wirkt angesichts der wiederholten Beschwörung der »Spaltung der Arbeiterklasse« als Folge der »imperialistischen Entwicklung, die ... zur fortschreitenden Vertiefung des Grundwiderspruchs der kapitalistischen Gesellschaft ... führt« (S. 52), eher plakativ.

In der Weimarer Republik (S. 56 ff.) konstatiert Meister eine Wandlung des Rechtsstaatsdenkens vom Verfassungsstaat zum Justizstaat. Den Hauptgrund dafür sieht Meister in der Zuspitzung der sozialen und politischen Klassengegensätze, die mit der Anerkennung des richterlichen Prüfungsrechtes, das den Grundsatz der Volkssouveränität verletzte, (juristisch) sichtbar würden (S. 71). Meister verdeutlicht daran, wie die »Kräfte der Großbourgeoisie« infolge ihrer personellen Verflechtung mit der Justiz<sup>2</sup> antipositivistische Positionen beziehen und damit den »rechtsstaatlichen Weg zum Faschismus« ebnen.

Im 2. Kapitel geht Meister der Wiederbelebung der Rechtsstaatsdiskussion in der

<sup>1</sup> Siehe dazu Text und Einleitung des Herausgebers: Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Hrsg. Norbert Reich, Ffm 1972; sowie Joachim Perels, Zur politischen Verfassung des Sozialismus, in: KJ 2/71, S. 166 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu schon Ernst Fraenkel, Die Krise des Rechtsstaates und die Justiz (1931), wieder abgedruckt in: Ders., Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931–1932, Darmstadt 1968, S. 42 ff.

BRD seit 1945 nach (S. 83 ff.) und zeigt die Entwicklung zum »Richterstaat«, dessen Ausbau er in der Auseinandersetzung mit den theoretischen Wegbereitern (Jahrreiß, Schmitt, Weber, Forsthoff) veranschaulicht. Meister erörtert die »Krise der westdeutschen Justiz« (S. 173 ff.), indem er den Zusammenhang von unzureichender Entnazifizierung der Richterschaft, politischem Strafrecht, kompliziertem Rechtswegsystem und politischer (Klassen-)Justiz aufzeigt. Eine Auseinandersetzung mit den Hauptvertretern der weiterentwickelten Rechtsstaatslehre (Scheuner, Forsthoff) schließt das Kapitel (S. 233 ff.). Meister erwähnt zwar lobend Abendroth (S. 102, 118), geht aber auf die in der BRD unter dem Stichwort »sozialer Rechtsstaat« und »Sozialstaat« geführte Diskussion<sup>3</sup> nicht ausführlich ein. Die Erörterung der von Hesse<sup>4</sup> entwickelten Theorie der »Offenheit« der Verfassung hätte nahegelegen, da sie (theoretisch jedenfalls) die Möglichkeit eines alternativen Sozialstaatsmodells eröffnet<sup>5</sup>. Die Wiederbelebung der Rechtsstaatsideologie in der Bundesrepublik führt Meister auf die »Verkümmern demokratischen politischen Denkens« des Kleinbürgertums und kleinbürgerlich beeinflusster Schichten der Arbeiterklasse zurück (S. 86). Die »Affinität von politischer Indifferenz und Rechtsstaatsgläubigkeit im Bewußtsein weiter Teile der westdeutschen Bevölkerung« habe zur Restauration der imperialistischen Machtverhältnisse mit ihrer erneuten Rechtsstaatsdemagogie geführt (S. 87). Seinem Ansatz entsprechend versteht Meister den Rekurs auf bürgerlich-liberales Rechtsstaatsdenken nicht als »Spiegelung der staatsmonopolistischen Wirklichkeit«, sondern als Mittel zur Verschleierung der »komplizierten Wechselbeziehungen von Ökonomie und Politik im staatsmonopolistischen Kapitalismus« (S. 225 f.).

<sup>3</sup> Zur Entwicklung bis zum heutigen Stand vgl. Gerhard Stuby, Bürgerliche Demokratietheorien in der Bundesrepublik, in: Formen bürgerlicher Herrschaft II, Hrsg. Reinhard Kühnl, Hamburg 1972, S. 87 ff.

<sup>4</sup> Konrad Hesse, Der Rechtsstaat im Verfassungssystem des Grundgesetzes (1962), in: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Hrsg. Ernst Forsthoff, Darmstadt 1968, S. 557 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Hans-Hermann Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo, Köln und Opladen 1970, S. 348.

Die Verknüpfung von Recht, Politik und Ökonomie<sup>6</sup> bleibt dabei unbestimmt. Meister sieht den Zusammenhang von anti-positivistischen Auffassungen der Weimarer Justiz und deren ideologischer Verkehrung nach 1945 (S. 57, 223 f.). Infolgedessen anerkennt er die »positivistische Rechtsdeutung« als mögliche »Barriere gegen Rechtsnihilismus und Verfassungszerstörung«, wobei er allerdings vor der Notstandsgesetzgebung mit ihrer »Hülle positivistischer Rechtsstaatsinterpretation« warnt (S. 224). Vor diesem Hintergrund reduziert sich für Meister der »Widerspruch zwischen Rechtspositivismus und klerikalem Naturrecht in der westdeutschen Staatswissenschaft weitgehend auf einen Widerspruch in der Methode« (S. 224), da der damit angesprochene Streit nicht zum Kern, dem Klassencharakter von Recht, Gesetz und Gerechtigkeit vordringt.

Gesondert untersucht Meister, indem er formal-bürgerlich-rechtsstaatliche Kriterien anlegt, Rechtsprechung und Funktion des Bundesverfassungsgerichts. In dieser ersten zusammenhängenden Analyse des Gerichts seitens der DDR<sup>7</sup> bezeichnet Meister das BVerfG als »Inbegriff spätbürgerlicher Rechtsstaatsillusion« (S. 133 ff.) und begründet das damit, daß entgegen dem Grundsatz der Volkssouveränität sogar die Verfassung Gegenstand der Judikatur sei (S. 139). Meister veranschaulicht die Tendenz der Rechtsprechung: die Auflösung der Tatbestandsmerkmale der Verfassungsnormen (vergl. BVerfGE 1, S. 167 ff.). Das KPD-Urteil (BVerfGE 5, S. 85 ff.) verletzte Art. 5 Abs. 3 GG, indem sich das BVerfG zum Richter über die Theorie des Marxismus-Leninismus mache (S. 145). Die Auswirkung des Urteils sieht Meister in der »rechtsstaatlichen Verschleierung der Unterdrückung jeder organisierten politischen Opposition« (S. 146 ff.). Das wichtigste »nicht-regierungskonforme« Urteil, das sog. Fernsehurteil (BVerfGE 12, S. 205 ff.), hat nach Meister seine Bedeutung in der Aufwertung des BVerfG (S. 157 f.), nachdem die »bürger-

<sup>6</sup> Siehe dazu Jürgen Seifert, Verrechtlichte Politik und Dialektik der marxistischen Rechtstheorie, in: KJ 2/71, S. 185 ff.

<sup>7</sup> Siehe dazu schon Roland Meister, in: Festschrift für Arthur Baumgarten, Berlin 1960, S. 229 ff.

lichen Rechtsstaatsillusionen in den Volksmassen« sich nach den Volksbefragungsurteilen, deren antidemokratische Ziele mit der Verletzung der Volkssouveränität deutlich würden (vgl. BVerfGE 8, S. 104 ff.), abgeschwächt hätten.

Das Schlußkapitel erörtert »Grundfragen der Strategie und Taktik im Kampf für einen demokratischen Rechtsstaat« (S. 239 ff.). Grundlage des Strategiekonzepts ist Meisters Einschätzung der Arbeiterklasse, deren Situation er als »nichtrevolutionär« kennzeichnet, wobei er Ansätze von Widerstand (Antinotstandskampagnen) gegen bürgerliches Rechtsstaatsdenken konstatiert (S. 59, Anm. 129) und reformistische Ansichten in der SPD gegenüber den offiziellen Parteitheoretikern positiv bewertet (S. 60, Anm. 131). Hieraus und aus dem bürgerlichen Engagement für einen demokratischen Rechtsstaat bestimmt Meister den Ausgangspunkt gemeinsamen Handelns. Über Rechtsforderungen (S. 241 ff.) kommt Meister jedoch nicht hinaus, wengleich er einräumt, daß das GG nicht zum »letzten Maßstab« gemacht werden dürfe (S. 244). Meister bleibt der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus der 60er Jahre verhaftet (S. 107, 226 ff.), weil er Forderungen nach rechtsstaatlicher gesamtgesellschaftlicher Organisation der Lebensbereiche nicht im Hinblick auf qualitative Veränderungen der Bedingungen, unter denen sich das Kapital verwertet, problematisiert<sup>8</sup>. Auf Andeutungen beschränkt sich Meister auch, wenn er im Rahmen der Forderung nach »Nationalisierung der Schlüsselindustrien« und »Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten in Betrieb und Wirtschaft« (S. 253) konstatiert, daß die »unbestrittene Besserstellung« der westdeutschen Arbeiter nicht »über die materiellen Sorgen und Existenzunsicherheit der Mehrheit der Arbeiter und Angestellten« hinwegtäuschen könne (S. 262).

Als Kriterium für mögliche rechtsstaatliche Veränderungen in der BRD dient Meister das Beispiel der DDR (S. 268 ff.). Als

<sup>8</sup> Vgl. Margaret Wirth, *Kapitalismustheorie in der DDR, Entstehung und Entwicklung der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus*, Frankfurt 1972, S. 137 ff.

»Aspekte sozialistischer Rechtsstaatlichkeit« nennt Meister: die historische Rechtmäßigkeit der DDR, da in ihr die Überreste der faschistischen Diktatur beseitigt seien; Verwirklichung der Herrschaft des Volkes durch den sozialistischen Staat mit den Mitteln des Rechts; Verwirklichung der Volkssouveränität im Rahmen der sozialistischen Demokratie; Einbeziehung der Bürger in die Rechtspflege; die erzieherische Funktion der Rechtsprechung und ein System gesicherter Rechte und Pflichten der Bürger.

Die Berufung darauf, daß die DDR »das Erbe aller progressiven Strömungen der Vergangenheit« (S. 272) aufgenommen habe, bleibt wegen der fehlenden Verknüpfung zur Basis-Überbau-Dialektik rechtstheoretisch uneingelöst: Während mit den Grundrechten die »widersprüchliche Einheit von Staat und Gesellschaft« (U. J. Heuer) und damit ein Autonomiepostulat des Rechts aufgestellt wird (S. 274 f.), deutet die Berufung auf die erzieherische Funktion des Rechts eher auf den Instrumentalcharakter des Rechts hin. Meisters Position ist unklar, wie auch letztlich der Zusammenhang zur marxistischen Rezeption des Rechtsstaatsbegriffs unbeantwortet bleibt. Da Meister sich der ideologischen Implikationen (S. 203, 278), Klassenbedingtheit (S. 182) und »psychologischen Steuerungsmöglichkeiten« (S. 90) des Begriffs bewußt ist, aktualisiert er durch den Rückgriff auf das »schöne Wort vom deutschen Rechtsstaat« (S. 278) den Legitimationscharakter der DDR-Rechtswissenschaft, die den Begriff seit dem VI. Parteitag 1963 über die Förderung des Staatsbewußtseins hinaus zur »Paralysierung der antikommunistischen Hetze gegen die DDR« (S. 268) einsetzte. Daß seit 1968 »Anleihen bei bürgerlich-imperialistischen Staatsauffassungen« (R. Arlt) offiziell abgelehnt werden, mag den Weggang Meisters von der Babelsberger Akademie erklären. Der Wert der Arbeit für die westdeutsche Diskussion besteht darin, daß Meister die Frage nach dem Rechtsstaat als gesamtgesellschaftliches Problem begreift und damit aus der »Enge des bürgerlichen Rechtshorizonts« (Marx) befreit.

*Klaus Sieveking*

Wolfgang Kaupen, *Die Hüter von Recht und Ordnung*, 2. Auflage, Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1972, br. 16,80 DM<sup>1</sup>

Durch die Beachtung, die der vorliegenden Analyse der sozialen Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen von diesen selbst geschenkt wurde, erhielt der Verfasser manche Gelegenheit, die Ergebnisse seiner Forschung mit den Betroffenen zu diskutieren. Die Früchte des in diesen Diskussionen eingeleiteten Lernprozesses sollen im folgenden kurz dargestellt werden, damit auch der Leser an der gedanklichen Weiterführung der Argumentation teilhaben kann.

Die Diskussionen, die meist anlässlich von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen und Referendare stattfanden, förderten viel Detailkritik zutage; in der Regel war diese Kritik das Produkt unterschiedlicher Denkansätze. Häufig fiel es z. B. den Juristen schwer, empirische Sachverhalte, die den eigenen *normativen* Vorstellungen widersprachen, als dennoch *existent* zu betrachten (»Palmström-Syndrom«); man begnügte sich durchweg lieber mit vordergründigen Erklärungen, die sich besser in das juristische Selbstverständnis fügten als die in der Analyse angebotenen Interpretationen. Letzteres soll an einem Beispiel kurz illustriert werden: Es wird auf S. 202 ausgeführt, daß Rechtsanwälte infolge ihrer Orientierung »an der übergeordneten Autorität des staatlichen Rechtsapparates« sich »in unmittelbarer Nähe des Gerichts als dem Bezugspunkt ihrer Aktivitäten... ansiedeln«. Die Beziehung zwischen diesen Mustern der Niederlassung und dem Selbstverständnis der Anwaltschaft, die ihre Aufgabe vorrangig in der »Wahrnehmung der Rechte Beteiligter vor den Gerichten« sieht und die *Rechtsberatung* sowie die »vorsorgende Rechtspflege« vernachlässigt, wurde von den juristischen Gesprächspartnern häufig nicht verstanden. Sie wollten die Ansiedlung der Anwaltspraxis in der Nähe der Gerichte einfach auf »praktische« Erwägungen zurückführen, ohne zu be-

denken, daß dies nur die *Konsequenz* der beschriebenen Berufsideologie ist.

Dieses Beispiel macht deutlich, wie schwierig es ist, soziokulturelle Zusammenhänge zu durchschauen, wenn man selbst als Handelnder darin verstrickt ist (S. 14, Anm. 14). Dieser Umstand war es wohl auch, der dieser Analyse eine so umstrittene Publizität verschaffte, wobei kopfschüttelndes Unverständnis und heftige emotionale Ablehnung seitens der Juristen vorherrschten. Gleichzeitig gab es jedoch Kritik von ganz anderer Seite; sie warf der Untersuchung eine zu starke Bindung an unkritisch übernommene Selbstverständlichkeiten unserer Gesellschaft vor! Die Reaktion aus dem konservativen juristischen Lager war voraussehen gewesen; wäre sie ausgeblieben, so hätte dies gegen die Analyse gesprochen. Die emotionale Ablehnung mußte umso stärker sein, je tiefer sich die integrative, in einer harmonischen Scheinwelt lebende Juristenpersönlichkeit von den »Enthüllungen« getroffen fühlte. Daß die schärfste Ablehnung aus Richterkreisen kam, war demnach kaum verwunderlich. Die Kritik von der anderen Seite dagegen kam unverhofft; sie traf den Verfasser unvorbereitet, weil er selbst zu sehr in die Auseinandersetzung mit den – von der augenblicklichen gesellschaftlichen Verfassung her gesehen – unzeitgemäßen Strukturen der Rechtspflege »verstrickt« war, um die Relativität seiner eigenen Maßstäbe zu begreifen.

Dieses Eingeständnis darf den konservativen Kritikern nun nicht vorschnell als willkommener Vorwand dienen, die gesamte Analyse als unbrauchbar, haltlos oder auch nur als fragwürdig beiseite zu schieben. Trotz der hier formulierten Selbstkritik scheint mir das Bild der »Hüter von Recht und Ordnung« nach wie vor zutreffend zu sein. Das Fazit aller Diskussionen ergab: Es sind keine wesentlichen Abstriche zu machen – im Gegenteil, *die Analyse ist nicht weit genug gegangen!* Ihr »Fehler« liegt darin, daß sie – getreu dem neopositivistischen Postulat von Wissenschaftlichkeit – auf explizite Werturteile als Bezugspunkte für die Analyse verzichtet hat. Statt dessen ist sie, im Gefolge der strukturell-funktionalen Theorie, scheinbar »objektiv« von den *herrschenden* gesellschaftlichen Verhältnissen ausgegangen und hat dabei übersehen, daß dies bereits

<sup>1</sup> Bei dieser Besprechung handelt es sich um ein Nachwort des Verfassers, das in die 2. Auflage nicht mehr aufgenommen werden konnte.

eine Wertentscheidung impliziert: Gesellschaftliche Ereignisse und Teilstrukturen an einem »herrschenden« System zu messen bedeutet, diesem einen Vorrang einzuräumen und es damit weiter zu festigen. Verschleiert wird dies durch die Tatsache, daß die »objektive« Analyse den *augenblicklichen* Zustand, d. h. die zur Zeit zu beobachtenden gesellschaftlichen Austauschprozesse, nur beschreibt; der Verzicht auf die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung bedeutet gleichzeitig aber eine Verkürzung der Perspektive. Der Status quo wird zum Maßstab aller gesellschaftlichen Vorgänge und damit das jeweils herrschende System zum einzig vorstellbaren. Augenblickskonstellationen geraten unversehens zu scheinbar unentrinnbaren »Sachzwängen«, und unter der Hand erscheint dann das bestehende zugleich auch als das beste System, das nur noch durch einige Schönheitsfehler, durch Konflikte und Spannungen, die mittels »sozialer Kontrolle« ausgeschaltet werden können, verunstaltet wird.

In solchem Licht besehen erscheint in der vorliegenden Untersuchung die Justiz bzw. die gesamte Rechtspflege mitsamt ihrem Personal als antiquiert, als nicht den Erfordernissen einer »modernen Wirtschaftsgesellschaft« angemessen. Die Konsequenz, die aus dieser Diagnose zu ziehen wäre, lautete, daß man eine »effizientere« Rechtspflege, d. h. einen dem herrschenden System wirksamer dienenden Apparat der »sozialen Kontrolle« entwickelt – eine Vorstellung, die jedem kritischen Beobachter unseres Gesellschaftssystems als weit bedrohlicher erscheinen muß als der derzeitige Zustand, weil mit größerer Wirksamkeit der Rechtspflege die *systembedingte* Ungerechtigkeit noch besser verwirklicht werden könnte. Diese systemimmanenten Unzulänglichkeiten treten nicht in das Blickfeld des scheinbar wertneutral, »objektiv« analysierenden Forschers, der sich unbewußt mit der Bezugsbasis seiner Analyse identifiziert. Im vorliegenden Fall ist der Verfasser von den herrschenden Strukturen einer Wirtschaftsgesellschaft ausgegangen, in der er selbst lebt und in deren Selbstverständlichkeiten und »Sachzwängen« er befangen war. Wäre er sich dessen bewußt geworden und hätte er die geschichtliche Relativität seines eigenen Standorts erkannt, dann wäre die Analyse

wohl nicht beim Aufzeigen der Differenzen zwischen Rechtspflege und »moderner Wirtschaftsgesellschaft« stehengeblieben, sondern hätte auch die Funktion der Rechtspflege im Prozeß der Emanzipation des Menschen unter den verschiedensten sozio-ökonomischen »Verhältnissen« berücksichtigen müssen. Die Schlußfolgerungen aus der Analyse hätten dann anders ausgesehen, als sie nach dem vorliegenden Text gezogen werden: Hier erscheint als mögliche (und wünschenswerte) Alternative die Anpassung des Rechtssystems an die technischen Maßstäbe der Wirtschafts- oder Leistungsgesellschaft. In diesem »technokratischen« Bezug wird z. B. die Orientierung am Gemeinwohl als Resultat von Herkunft und Erziehung der deutschen Juristen diskreditiert, weil sie dem »instrumentellen« Denken unserer Zeit entgegensteht. Unter anderen, über die Leistungsgesellschaft hinausweisenden Vorzeichen könnte diese Gemeinwohlorientierung jedoch durchaus als Aufhänger für ein »soziales« Engagement der Juristen dienen – etwa in der gleichen Weise wie die häufig (auch in diesem Buch) als im Interesse der Leistungssteigerung (sozialer Aufstieg!) minderwertig erscheinende Gemeinschaftsbindung von Katholiken im Vergleich zum – idealtypisch gesehen – rastlosen individualistischen Streben der Protestanten.

Die einzelnen Aspekte wie auch die Gesamtaussage der Untersuchung erhalten also, so berechtigt sie im dargestellten Zusammenhang sind, je nach der Bezugsbasis des Betrachters einen unterschiedlichen Stellenwert. Wertneutralität ist hier nur noch in dem Sinne möglich, daß man die einmal bezogene Wertposition für die Dauer der Analyse beibehält, daß man also innerhalb des selbstgesteckten Rahmens bleibt. Wird man sich jedoch der eigenen Wertposition nicht einmal bewußt, dann erfüllt man das Kriterium der Wissenschaftlichkeit (als größtmögliche Objektivität = Unabhängigkeit der Aussagen von Raum-Zeit-spezifischen Gegebenheiten) weniger als jeder »ideologische« Beitrag, der seinen Wertstandpunkt offen artikuliert.

Dieses »kritische Nachwort« – als Ergebnis eines inzwischen eingeleiteten Lernprozesses – ist ein später Versuch, den Leser auf die Ideologiegebundenheit der Analyse hinzuweisen und ihm dadurch eine ander-

weitige Bewertung des vorgelegten Materials zu erleichtern. Daß die in den vergangenen fünf Jahren seit Abschluß des Manuskripts geführten Diskussionen hinsichtlich der sozialen Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen keine anderen Ergebnisse gebracht haben,

als sie in dieser Untersuchung vorgelegt worden sind, mag jenseits ihrer *Bewertung* (und nur darum ging es in diesem Nachwort) als Indiz für die Stichhaltigkeit der Befunde selbst dienen.

107

*Wolfgang Kaupen*

<p><u>Dokumentation über den</u> <u>Ausweisungsterror an</u> <u>Palästinensern. Hrsg.:</u> <u>Rechtsanwaltsbüro: Groene</u> <u>wold, Degenhardt, Reinhard.</u> 176 S. 6,- DM Diese Dokumentation zeigt, daß das Ausländergesetz den Interessen der herrschenden Klasse dient. <u>Erhältlich in allen politischen Buchläden.</u> <u>Einzelversand: MANIFEST, 2 Hamburg13</u> <u>Schlüterstr. 79</u></p>	<h1>Politische Justiz</h1> <p><u>Verlag</u> <b>Association</b> <u>GmbH</u> 2 Hamburg 19 Osterstraße 126</p>
--	---